# Gebührenreglement Einwohnergemeinde Lengnau

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	1
Gegenstand Grundsatz	<b>1</b> 1
Bemessung Kostendeckung Verhältnismässigkeit Bemessungsarten Gebühren nach Aufwand Pauschalgebühren	1 1 1 1 2
Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner	2
Erhebung Erlass der Gebühr Inkasso Kostenvorschuss Benachrichtigung Fälligkeit Zahlungsfrist Verzugszins Verjährung	2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2 2
Gebührenbereiche	3
Personen-, Familien-, Erbrecht Erbrecht	<b>3</b>
Einwohnerkontrolle	3
Ortspolizeiwesen Gesundheitswesen Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken Prostitutionsgewerbe Handel und Gewerbe Inanspruchnahme öffentlichen Grundes Leumundszeugnis Fundbüro Waffenerwerbsschein	4 4 5 5 5 5 5 5 5
Bauwesen  Baugesuche und Voranfragen Vorläufige, formelle Prüfung Vorläufige formelle und materielle Prüfung Koordinierte, materielle prüfung (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde) Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde) Projektänderungen / Verlängerungen Vorzeitige Baubewilligung Vorzeitiger Baubeginn Baukontrolle Baubeginn Kontrollen Massnahmen Weitere Aufwendungen Planung Aussergewöhnliche Bauvorhaben	5 5 6 6 6 7 7 7 7 7 7 7 7

# Gebührenreglement Einwohnergemeinde Lengnau

Steuerwesen Veranlagung Amtliche Bewertung	<b>8</b> 8 8
Datenschutz Dateneinsicht Datenabgabe	<b>8</b> 8 8
Verschiedenes Nachschlagen Verwaltung Ausgleichskasse Gebühreninkasso	<b>8</b> 8 8 8 9
Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Gebührentarif Übergangsbestimmung Inkrafttreten	9 9 9

# **Allgemeines**

#### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

#### Bemessung

Kostendeckung Verhältnismässigkeit **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Expertenhonorare und Publikationskosten.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

#### Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

#### Erhebung

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit

**Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist

Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Verzugszins

**Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

Verjährung

Art. 14 <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKP) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Gebührenbereiche

## Personen-, Familien-, Erbrecht

Erbrecht	Art. 15 <sup>1</sup> Siegelung, Entsiegelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 5.00 pro Seite
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I und Drittkosten von Fr. 20.00 bis Fr. 100.00 pro Familienschein
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
	<sup>9</sup> Publikation Erbenruf	Aufwandgebühr II und Drittkosten von Fr. 100.00 bis Fr. 400.00 pro Inserat

#### Einwohnerkontrolle

**Art. 16** <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Frem- denpolizeisachen (BSG 122.26)
	<sup>3</sup> Wohnsitz- und andere Bescheinigungen	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>4</sup> Auskunftserteilung Einwohner- und Fremdenkotrolle an Dritte	Fr. 10.00 (Geld oder Marken)
	Art. 17 <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II reduziert
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	Fr. 260.00 bis 400.00
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	Fr. 125.00 bis 250.00
	<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	Fr. 260.00 bis 390.00
	Art. 19 Lebensbescheinigung	Fr. 15.00
Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 20 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<ul> <li><sup>2</sup> Stellungnahme zur</li> <li>a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung</li> <li>b) Übertragung einer Betriebsbewilligung</li> <li>c) Erteilung einer Einzelbewilligung</li> <li>d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang</li> </ul>	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung

<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle

Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Fr. 500.00/jährlich
Handel und Gewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m <sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr	Fr. 40.00
	<ul> <li>Für jeden weiteren m² und jeden weiteren</li> <li>Tag:         <ul> <li>befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs,</li> <li>Plätze etc.): pro m²/Tag</li> <li>unbefestigter Boden: pro m²/Tag</li> </ul> </li> </ul>	Fr. 0.50 Fr. 0.20
	<sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	<sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilli- gungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
Leumundszeugnis	Art. 25 Leumunds- und Handlungsfähig- keitszeugnis	Fr. 15.00
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Waffenerwerbsschein	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)

#### Bauwesen

# **Baugesuche und Voranfragen**

**Art. 28** <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit Vorläufige, formelle Prüfung

Aufwandgebühr I

<sup>2</sup> Profilkontrolle Aufwandgebühr II

<sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel

Fr. 30.00

Vorläufige formelle und materielle Prüfung	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung	Fr. 50.00
	<sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Ne- benbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 50.00
	<sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<ul> <li>Weitere Bewilligungen:</li> <li>a) Schutzraumbefreiung</li> <li>b) Gewässerschutz</li> </ul> c) Strassenanschluss	Fr. 30.00 Gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 30.00
	d) Aufbruchbewilligung im Strassenterrain durch Private	Fr. 30.00
	e) Prüfung Energietechnischer Massnahmen- nachweis f) Wasseranschluss g) Elektrizitätsanschluss	Drittkosten von Fr. 400.00 bis Fr. 2'000.00 Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Brandschutzvorschriften	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Erstellung Brandschutzvorschriften durch Feueraufseher	Drittkosten von Fr. 300.00 bis Fr. 3'000.00
	<sup>2</sup> Brandschutzabnahme- oder Baukontrolle	Aufwandgebühr II
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Bau- bewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Art. 30 Abs. 7 Gebührenreglement

Projektänderungen / Verlängerungen

Art. 33 Gesuche um Projektänderung /

Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung

gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Bau-

gesuch

Vorzeitige Baubewilligung

Art. 34 Gesuch um Zustimmung zur vor-

zeitigen Baubewilligung

Fr. 50.00

Vorzeitiger Baubeginn

Art. 35 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn

Aufwandgebühr II

**Baukontrolle** 

Baubeginn Art. 36 Anzeige des Baubeginns (im

Lastenausgleichsverfahren)

Fr. 30.00

Kontrollen

**Art. 37** Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation,

Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und

Wasseranschluss, Feuerpolizei,

Schutzraumabnahme, Schlussabnahme

Aufwandgebühr II

Massnahmen

Art. 38 Baupolizeiliche Massnahmen:

Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)

Aufwandgebühr II

#### Weitere Aufwendungen

Planung Art. 39 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:

Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung

b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im

Rahmen eines Infrastrukturvertrages)

Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II

Aussergewöhnliche Bauvorhaben Art. 40 Aufwendungen im Rahmen von

aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)

Aufwandgebühr II

## Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 41</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 42</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
Datenschutz		
Dateneinsicht	<b>Art. 43</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
	<sup>2</sup> Abweisung eines Gesuches um Berichtigung oder Vernichtung von Daten	Aufwandgebühr II
Datenabgabe	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Systematisch geordnete Daten plus je Tarifseite A4 (Die angebrochene Seite A4 gilt als ganze Seite)	Fr. 30.00 Fr. 1.00
	<sup>2</sup> Statt Listen können Klebeetiketten abgegeben werden. Es werden keine Tarifseiten verrechnet. In diesem Falle beträgt der Zuschlag	
	Pro Etikette	5 Rp.
	Der Gemeinderat kann für politische Parteien und gemeinnützige Institutionen die Gratisabgabe der Daten anordnen	
Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 45 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Verwaltung	<b>Art. 46</b> Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Ausgleichskasse	Art. 47 Versicherungsausweis - Duplikat	gemäss Weisung des Amtes für Sozialver- sicherung

Gebühreninkasso Art. 48 <sup>1</sup> Eingeschriebene Mahnung Fr. 30.00

<sup>2</sup> Verfügung (eingeschrieben) Fr. 40.00

<sup>3</sup> Zustellungen durch die Ortspolizei Aufwandgebühr I

#### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif Art. 49 <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in

einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die

Aufwandgebühr II pro Stunde.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanz-

leigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im

Gebührentarif fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens

des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung Art. 50 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung

veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten Art. 51 <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieses Reglements.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement

vom 06. Juni 1996 auf.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Lengnau genehmigte dieses Gebührenreglement am 05. Dezember 2013.

#### Einwohnergemeinderat Lengnau BE

Der Präsident Der Geschäftsleiter

sig. sig.

Max Wolf Marcel Krebs

## **Auflagezeugnis**

Das vorstehende

# Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Lengnau

ist 30 Tage bei der Präsidialabteilung der Einwohnergemeinde Lengnau öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegen. Die Auflage- und Beschwerdefrist wurde im Anzeiger Büren und Umgebung vom 10. Oktober 2013. Innert dieser Frist sind keine Beschwerden eingereicht worden.

Lengnau, 21. Januar 2014

Der Geschäftsleiter

sig. Marcel Krebs